



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
KOMBILOHNBEIHILFE
Neustartbonus
(KOMB)**

Gültig ab: 1. Dezember 2020
Erstellt von: BGS/Förderungen/Mag. Hannelore Miller
Nummerierung: AMF/26-2020
GZ: BGS/AMF/0702/9936/2020

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9952/2020=AMF/20-2020



.....
Dr. Herbert Buchinger
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung:

01.12.20



.....
Dr. Johannes Kopf LL.M.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung:

1/XII/20

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
2. REGULUNGSGEGENSTAND.....	4
3. REGULUNGSZIELE	4
3.1. REGELUNGSZIEL	4
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL	4
3.3. EFQM	4
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN.....	5
6. NORMEN – INHALTLICHE REGULUNGEN.....	5
6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	5
6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen	5
6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung	5
6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	5
6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS	5
6.3.1. Arbeitslose Personen ohne spezifische Voraussetzungen - Neustartbonus	5
6.3.2. Arbeitslose Personen mit spezifischen Voraussetzungen.....	6
6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	7
6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung.....	7
6.4.2. Förderbares Arbeitsverhältnis.....	7
6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	8
6.5.1. Höhe der Förderung.....	8
6.5.2. Dauer der Förderung	9
7. VERFAHREN	10
7.1. BEGEHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG	10
7.2. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG UND –GENEHMIGUNG	10
7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG.....	11
7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN	11
7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	11
7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES.....	11
7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG	11
7.7.1. Budgetäre Verbuchung.....	11
7.7.2. Statistische Erfassung	12
7.8. EDV-EINTRAGUNGEN	12
7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF).....	12
7.8.2. PST.....	13
7.8.3. eAMS-Konto für Personen	13
7.8.4. eAkte	13
8. NACHWEISE.....	13
8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG.....	13
8.2. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV.....	14
9. INKRAFTTRETEN/AUSSERKRAFTTRETEN.....	14
10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	14
11. ERLÄUTERUNGEN	14
11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM.....	14
11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLILOSEN PERSONEN	15
11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG	15
11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG.....	15
11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS	15
11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG	16
11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG	16
11.8. ZU PUNKT 6.4.2. FÖRDERBARES ARBEITSVERHÄLTNIS.....	16
11.9. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	16
11.10. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	16
11.11. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG	17
11.12. ZU PUNKT 0. DAUER DER FÖRDERUNG.....	17

11.13. ZU PUNKT 7.8.2. PST17

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....18

1. EINLEITUNG

Mit der AMSG-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 82/2008) kann zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt eine Beihilfe gemäß § 34a AMSG als Kombilohn gewährt werden. Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde am 27. November 2020 durch den Verwaltungsrat beschlossen.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Kombilohnbeihilfe

Kurzbezeichnung: KOMB

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Verbesserung der Existenzsicherung von älteren oder behinderten Frauen und WiedereinsteigerInnen mit Kinderbetreuungspflichten, die eine gering entlohnte Beschäftigung aufnehmen.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.¹

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34a Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerinnen und an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und des Service für Arbeitskräfte auf der Ebene der Regionalen Geschäftsstelle betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen²

Integration von arbeitslosen Personen, für die die Kombilohnbeihilfe einen neuen Anreiz schafft, auch eine geringer bezahlte Beschäftigung – auch Teilzeit z.B. wegen Betreuungspflichten oder gesundheitlicher Einschränkungen – aufzunehmen.

6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung³

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sicherung der Lebenshaltung während einer gering entlohnten Beschäftigung, wobei die Kombilohnbeihilfe für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gilt.⁴

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS⁵

6.3.1. Arbeitslose Personen ohne spezifische Voraussetzungen - Neustartbonus⁶

- Arbeitslose Personen mit einer Arbeitsaufnahme vom 15. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2021, sofern diese nicht
 - im Zeitraum von 1. Dezember 2020 bis 31. März 2021 innerhalb von sechs Wochen
 - im Zeitraum von 15. Juni 2020 bis 30. November 2020 und im Zeitraum von 1. April 2021 bis 30. Juni 2021 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung beim selben Arbeitgeber erfolgt. Davon ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungen.

² siehe Erläuterungen 11.2.

³ siehe Erläuterungen 11.3.

⁴ siehe Erläuterungen 11.4.

⁵ siehe Erläuterungen 11.5.

⁶ Nur so lange die budgetären Mittel (EUR 30 Millionen) dafür vorhanden sind.

6.3.2. Arbeitslose Personen mit spezifischen Voraussetzungen

- Arbeitslose Personen ab 50 Jahren, die den Deskriptor *50PL*⁷ aufweisen.
- WiedereinsteigerInnen (im Sinne der AMS-Definition), die im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind
- Arbeitslose Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen entsprechend dem PST-Feld Begünstigung (Code A oder I oder L oder B oder P), die länger als 182 Tage im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind

Unterbrechungen von weniger als 62 Tagen bleiben unberücksichtigt.

In **Härtefällen** können die Landesgeschäftsstellen entscheiden, dass für Personen, die in Folge eines Krankenstandes oder in Folge einer Pflegekarenz von über 62 Tagen den KOM2-Deskriptor verlieren und die Berechnung der 182 Tage neu zu laufen beginnt, eine Kombilohnbeihilfe gewährt werden kann. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nur in Einzelfällen anzuwenden ist. Bei einer Häufung gleichgelagerter Fälle ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren, um gegebenenfalls eine Änderung der Bundesrichtlinie in die Wege leiten zu können.

- Arbeitslose Personen, die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeitsstelle anzunehmen
Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort:
Der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Geh- und Wartezeiten übersteigt 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung;
wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes der Arbeit nicht benützt werden kann und daher die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, kann die Beihilfe dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort ≥ 30 km (entsprechend dem von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Routenplaner) in einer Richtung ist.
- Arbeitslose Personen,
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert und Umschulungsgeld bezogen haben
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Kofinanzierung durch die PVA absolviert und Übergangsgeld bezogen haben
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben (= die Umschulung von Arbeitslosen auf einen neuen Beruf, wenn sie den bisherigen Beruf

⁷ siehe Erläuterungen 11.5.

aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr ausüben können, unabhängig davon, ob sich ein Sozialversicherungsträger an den Umschulungskosten beteiligt)

- denen das Rehabilitationsgeld entzogen wurde

Es werden jene Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation berücksichtigt, die innerhalb der letzten beiden Jahre absolviert wurden.

6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung⁸

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der Regionalen Geschäftsstelle und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges einvernehmlich vereinbart wurde, da eine existenzsichernde Beschäftigung auf absehbare Zeit für die zu fördernde Person nicht gefunden werden kann oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.⁹ Das Ergebnis ist in der Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.

Der Neustartbonus ist insbesondere bei jenen Arbeitslosen anzusprechen, die freiwillig zu einer Arbeitsaufnahme außerhalb anwendbarer Berufs- und Entgeltchutzregelungen bereit sind.

6.4.2. Förderbares Arbeitsverhältnis

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss ein vollversicherungspflichtiges¹⁰ Arbeitsverhältnis (über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) von mindestens 20 Wochenstunden aufgenommen werden. Freie Dienstverhältnisse sind nicht förderbar. Für Personen, für die zur Reintegration, im Rahmen einer Maßnahme (fit2work, Perspektivenplan, ...) oder einer vom AMS beauftragten Begutachtung ein geringeres Wochenstundenausmaß empfohlen wird, ist ein Mindeststundenausmaß von 10 Wochenstunden Voraussetzung für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe.

Der Nachweis erfolgt mittels Einkommensnachweis.

⁸ siehe Erläuterungen 11.6.

⁹ siehe Erläuterungen 11.7.

¹⁰ siehe Erläuterungen 11.8.

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung^{11/12}

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zuletzt gebührenden monatlichen Arbeitslosengeld¹³ bzw. der zuletzt gebührenden monatlichen Notstandshilfe¹⁴, sowie vergleichbarer Leistungen aus dem Überbrückungshilfengesetz (ÜHG) zuzüglich eines Aufschlages¹⁵ von

- 45% für Dienstverhältnisse mit 20 bis unter 25 Wochenstunden, sowie für Dienstverhältnisse mit einem Mindeststundenausmaß von 10 Wochenstunden, wenn sie Personen im Rahmen einer Maßnahme (fit2work, Perspektivenplan, ...) oder einer vom AMS beauftragten Begutachtung zur Reintegration empfohlen wurden
- 55% für Dienstverhältnisse mit 25 bis unter 30 Wochenstunden
- 60% für Dienstverhältnisse mit 30 und mehr Wochenstunden
- 30% für Bewilligungen ab dem 1. Juli 2021

und dem Nettoerwerbseinkommen gem. § 21 AIVG-Ermittlung¹⁶. Die Beihilfe gebührt in der Höhe des so ermittelten Differenzbetrages, maximal jedoch EUR 950,--.¹⁷ Beträgt der Differenzbetrag weniger als EUR 10,-- (Bagatellgrenze), wird aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Beihilfe gewährt. Die Beihilfenberechnung erfolgt auf Basis des ersten Bruttoeinkommens¹⁸. Darauf folgende monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von EUR 150,-- brutto nicht übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

Monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von EUR 150,-- brutto übersteigen, sind dem AMS unverzüglich bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfenhöhe.

Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Wochenstundenausmaßes ist dem AMS unverzüglich bekannt zu geben und führt zu einer Neuberechnung der Beihilfenhöhe.

Innerhalb des Gewährungszeitraumes kann sich ein höherer oder ein niedrigerer monatlicher Beihilfenbetrag bzw. ein Beihilfenbetrag von EUR 0,00 ergeben. Die monatliche Auszahlung ist entsprechend anzupassen.

Wird neben dem geförderten Arbeitsverhältnis ein weiteres Arbeitsverhältnis aufgenommen,

¹¹ siehe Erläuterungen 11.9.

¹² siehe Erläuterungen 11.10.

¹³ einschließlich allfälliger Familienzuschläge

¹⁴ einschließlich allfälliger Familienzuschläge

¹⁵ Die Höhe des Leistungsaufschlages ist abhängig vom Förderungsfallbeginndatum und gilt für den gesamten Gewährungszeitraum. Bei einer Förderungsdauer von bis zu drei Jahren ist die Höhe des Leistungsaufschlages abhängig vom neuen Förderungsfallbeginndatum.

¹⁶ fiktives Nettoeinkommen einer alleinstehenden angestellten Person; das monatliche Bruttoentgelt wird im BAS IF automatisch um die anteilmäßigen Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6 erhöht

¹⁷ Die Auszahlung erfolgt in Form eines Tagsatzes (Monatsbetrag÷30)

¹⁸ Grundentgelt des ersten vollentlohnten Monats ohne anteilige Sonderzahlungen inklusive Zulagen, Zuschläge und Provisionen

so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die Summe der Erwerbseinkommen¹⁹ bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kombilohnbeihilfe. Die Höhe des Leistungsaufschlages bleibt durch ein zusätzliches Arbeitsverhältnis unberührt.

6.5.2. Dauer der Förderung

6.5.2.1. Für den förderbaren Personenkreis unter Punkt 6.3.1. Neustartbonus

Die Beihilfe wird für die Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer von 28 Wochen, gewährt (Gewährungszeitraum).

Zeiten des Krankenstandes²⁰ (und allfällige Entgeltfortzahlungen) verlängern die Beihilfendauer nicht.

Die Kombilohnbeihilfe-Neustartbonus kann auch bei Unterbrechungen des Dienstverhältnisses beim selben Dienstgeber, sofern die einzelnen Unterbrechungen höchstens 62 Tage betragen und die Förderungsdauer von 28 Woche noch nicht verbraucht ist, für die Restförderungsdauer weitergewährt werden.

6.5.2.2. Für den förderbaren Personenkreis unter Punkt 6.3.2.

Die Beihilfe wird für die Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer eines Jahres, gewährt (Gewährungszeitraum).

Für arbeitslose Personen

- ab 59 Jahren (zum Zeitpunkt der Erstgewährung), die länger als 182 Tage im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind;
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert haben;²¹
- denen das REHAB-Geld entzogen worden ist;

kann die Kombilohnbeihilfe nach neuerlicher Prüfung des Einkommens für ein weiteres Jahr gewährt werden, wobei jedoch eine maximale Förderungsdauer von insgesamt drei Jahren (1.096 Tagen) nicht überschritten werden darf.

Personen, die die Förderungsvoraussetzung für eine Inanspruchnahme der Kombilohnbeihilfe von drei Jahren erfüllen, sind über eine neue rechtzeitige Begehrensstellung zu informieren, sowie darüber, dass die Höhe des Leistungsaufschlages abhängig vom neuen Förderungsfallbeginndatum ist.

Zeiten des Krankenstandes²² (und allfällige Entgeltfortzahlungen) verlängern die Beihilfendauer nicht.

¹⁹ siehe Erläuterungen 11.11.

²⁰ siehe Erläuterungen 11.12.

²¹ siehe Punkt 6.3.

²² siehe Erläuterungen 11.12.

Die Kombilohnbeihilfe kann auch bei mehrmaligen Dienstgeberwechseln sowie Unterbrechungen des Dienstverhältnisses beim selben Dienstgeber, sofern die einzelnen Unterbrechungen höchstens 62 Tage betragen, weitergewährt werden. Die Förderungsdauer der Dienstverhältnisse darf die zielgruppenspezifische Maximalförderungsdauer nicht übersteigen.

7. VERFAHREN

Die Abwicklung der Kombilohnbeihilfe ist an die Regionalen Geschäftsstellen (Service für Arbeitskräfte) zu delegieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (PST-RGS).

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung (BRZ) - Auszahlung (BRZ) - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

7.1. BEGEBRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG

Die Begehrenseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung im Zuge des Beratungs- und Betreuungsvorganges (siehe Punkt.) kann auch eine spätere Begehrenseinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als ein Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

Weitergewährung:

Für die Weitergewährung der Kombilohnbeihilfe ist eine neue Begehrensstellung erforderlich. Das Begehren für eine Weitergewährung ist in angemessener Frist (im Regelfall 4 Wochen nach Ende des vorangegangenen Förderungszeitraumes) bei der zuständigen RGS vollständig einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann der Gewährungszeitraum erst ab dem Tag einsetzen, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

7.2. BEGEBRENSENTSCHEIDUNG UND –GENEHMIGUNG

Die Entscheidung über das eingebrachte Beihilfenbegehren ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ehestmöglich in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes wird automatisch ein Betreuungsschreiben inklusive der Arbeits- und Lohnbestätigung an die geförderte Person übermittelt. Das Betreuungsschreiben dient der Abklärung, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes bzw. nach Ende des geförderten Arbeitsverhältnisses durch Vorlage der Lohnzettel oder der Arbeits- und Lohnbestätigung.

Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 6 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes bzw. nach Ende des geförderten Arbeitsverhältnisses beizubringen. Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, so ist ein Urgenzschreiben mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu übermitteln. Werden auch innerhalb dieser Nachfrist keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, so gilt der Anspruch auf den zuerkannten Beihilfenbetrag als verwirkt.

Bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge sind rückzufordern.

Erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe für den abgelaufenen Gewährungszeitraum ist die Bewilligung eines allfälligen neuen Folgebegehrens möglich.

7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Wird das geförderte Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen. Für die Abrechnung wird das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses herangezogen.

7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.7.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Kombilohnbeihilfe erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen

Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.7.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur Kombilohnbeihilfe generieren sich aus der AMF-Beihilfenapplikation und sind im Data Warehouse abrufbar.

7.8. EDV-EINTRAGUNGEN

7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

7.8.1.1. Die AMF-Beihilfenapplikation ist einzusetzen, d.h. die Kombilohnbeihilfe KOM ist mittels dieser Applikation unter der Maßnahme KOMB, Typ „Arbeitsverhältnis ab 23.06.2014“ abzuwickeln.

7.8.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).

7.8.1.3. Im Fenster „Geförderte Person“ im Feld „Berufsart“ ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.

7.8.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme festlegen. Diese Sonderprogramme sind:

- * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
- * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht | Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

7.8.1.4.1. Für Neustartbonus Förderungsfälle ist das Sonderprogramm NSB Neustartbonus (KOMB) auszuwählen.

7.8.1.5. Die Genehmigung des Förderungsfall es ist erst nach Vorlage des Einkommensnachweises für die Kombilohnbeihilfe zulässig.

7.8.1.6. Die Genehmigung des Förderungsfall es ist auch möglich, wenn kein Kombilohndeskriptor im PST Feld Zieldeskriptoren eingespielt ist. Es ist jedoch eine entsprechende Begründung einzugeben.

7.8.1.7. Im Fenster „Bezugsveränderung neu“:
Der Einstellcode „T“ (Storno) ist nicht zu verwenden, er würde den Förderungsfall abschließen und eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung wäre nicht mehr möglich.

7.8.1.8. Im Fall von Anschlussdienstverhältnissen ist der Förderungsfall für das erste Kombilohnbeihilfe-geförderte Dienstverhältnis mittels PWV abzuschließen. Für ein Anschlussdienstverhältnis innerhalb von 62 Tagen ist der Förderungsfall zu

duplizieren. Neustartbonus Förderungsfälle dürfen nicht dupliziert werden.

7.8.1.9. Bei einer Förderungsdauer bis zu drei Jahren ist die Höhe des Leistungsaufschlages abhängig vom neuen Förderungsfallbeginndatum.

7.8.1.10. Bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist das „von“-Datum nicht mehr änderbar. Der Förderungsfall ist mit „AMS Irrtum“ abzuschließen und ein neuer Förderungsfall mit dem korrekten Förderungszeitraum anzulegen.

7.8.1.11. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.

7.8.1.12. In regelmäßigen Abständen sind Stadiensuchen durchzuführen, um sicher zu stellen, dass kein Förderungsfall länger als nötig in einem bestimmten Stadium verweilt.

7.8.2. PST

Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

Bei Personen, die dem förderbaren Personenkreis unter Punkt 6.3.2. angehören, wird der Zieldeskriptor *KOM2* automatisch in den PST in das Feld Zieldeskriptoren eingespielt. Arbeitslose Personen, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben, können vom Deskriptor *KOM2* nicht erfasst werden. Die Einspielung des Deskriptors erfolgt ohne Gegenprüfung des für die Gewährung einer Kombilohnbeihilfe erforderlichen Leistungsanspruchs.²³

7.8.3. eAMS-Konto für Personen

Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es bereits ein gleiches Begehren auf Papier gibt (Förderungswerberin/Förderungswerber schickt auf beiden Kanälen dasselbe Begehren) oder es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt. In allen anderen Fällen ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

7.8.4. eAkte

Ab Einsatz der eAkte sind alle förderungsfallrelevanten Dokumente unter der Förderungsfallnummer in der eAkte abzulegen.

8. NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSCHEIDUNG

- Nachweis bezüglich der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens

²³ siehe Erläuterung 11.13.

(Einkommensnachweis)

- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß
- Nachweis bezüglich der Anmeldung zur Sozialversicherung in Form einer Hauptverbandsabfrage

8.2. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren
- Einkommensnachweis für Kombilohnbeihilfe
- Negative Mitteilung
- Mahnschreiben bezüglich fehlender Begehrens-Unterlagen
- Betreuungsscheiben
- Einstellungsmitteilung
- Auszahlungsinformationsänderung
- Urgenzschreiben bzgl. fehlender PWV-Unterlagen
- Arbeits- und Lohnbestätigung
- Freies Schreiben

9. INKRAFTTRETEN/AUSSERKRAFTTRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 01.12.2020 in Kraft und ersetzt BGS/AMF/9952/2020=AMF/20-2020.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie den Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 30.04.2021 zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ vorgesehene Vorlage „Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung“ zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM

- 5a) Prozesse werden gestaltet, gesteuert und verbessert, um strategiekonform ausgewogenen Nutzen für die Interessengruppen zu gewährleisten.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen werden entwickelt, Innovationen werden ermöglicht. Der Lebenszyklus der Produkte und Dienstleistungen wird verantwortlich gestaltet.

11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLOSEN PERSONEN

Es gibt ein Potenzial von offenen Stellen, die nicht besetzt werden können, weil die angebotene – wengleich mindestens kollektivvertragliche bzw. angemessene – Entlohnung zu gering ist, z.B. Teilzeitbeschäftigungen. Arbeitslose können von dieser Entlohnung entweder „nicht leben“ oder die Differenz zur Passivleistung der Arbeitslosenversicherung ist zu gering, um zur Aufnahme der Beschäftigung zu motivieren.

11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält eine mindestens kollektivvertragliche Entlohnung bzw. eine angemessene/ortsübliche Entlohnung, wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist.

11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sozialversicherungsregelung wie bei der DLU; dadurch ist eine entsprechende Absicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gewährleistet.

Die Kombilohnbeihilfe wird wie die DLU als Einkommen und pfändbare Leistung behandelt.

11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Erläuterung zur Arbeitslosenversicherung:

Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Arbeitslosenversicherung für den Fall einer neuerlichen Arbeitslosigkeit nach schlechter entlohnten Beschäftigungen geschützt, wenn sie eine niedriger entlohnte Stelle annehmen. Für Personen unter 45 Jahren sind Bemessungsgrundlagen, die Entgelte im Rahmen einer Beschäftigung mit Kombilohn enthalten, nur dann zur Bemessung heranzuziehen, wenn gem. § 21 Abs. 1 AIVG (in der Fassung ab 1.7.2020) keine andere Bemessung möglich ist.

Erläuterung zur Pensionsversicherung:

Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AIG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung als Beitragszeit. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AIG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung nach wie

vor als Ersatzzeit, jedoch wird die Bezugshöhe nicht für die Berechnung der Pensionshöhe herangezogen.

Deskriptor *50PL*

Der Deskriptor *50PL* wird bei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und länger als 90 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind oder zwar kürzer als 90 Tage vorgemerkt sind, aber deren Beschäftigungschancen wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder langer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt (WiedereinsteigerInnen, arbeitsmarktferne Personen) erschwert sind, eingespielt.

11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Die Gewährung/Nicht-Gewährung einer Kombilohnbeihilfe ändert nichts an der Zumutbarkeit/Nicht-Zumutbarkeit der offenen Stelle.

11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

11.8. ZU PUNKT 6.4.2. FÖRDERBARES ARBEITSVERHÄLTNIS

Die Kombilohnbeihilfe ist nur für voll versicherte Arbeitsverhältnisse möglich, daher sind andere Beschäftigungsformen (Werkverträge) nicht Gegenstand des Kombilohnmodells. Ein Arbeitsverhältnis ist dann als voll versichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist; dies erfordert eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (üblicherweise die Gebietskrankenkasse).

11.9. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die im § 34a AMSG angeführten Sonderzahlungen sind in den Beihilfenbeträgen berücksichtigt.

11.10. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Beispiel:

Berechnung der monatlichen Beihilfenhöhe:

monatliches ALG/NH+45/55/60% bzw. 30%: EUR 910,--

Nettoerwerbseinkommen gem. § 21 AIVG-Ermittlung: EUR 800,--

Monatliche Kombilohnbeihilfe: EUR 110,--

Monatsbetrag ÷ 30 = Tagsatz

Über die KOMB erhalten die Personen ein Gesamteinkommen in der Höhe von ALG/NH+45/55/60% bzw. 30%.

Anrechenbarkeit

Übergewinne aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel: ALG/NH-Übergewinn ist auf KOMB anzurechnen.

11.11. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Unter dem Begriff Erwerbseinkommen sind sowohl Einkommen aus selbständiger als auch aus unselbständiger Tätigkeit zu verstehen.

11.12. ZU PUNKT 0. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Kombilohnbeihilfe wird im Krankheitsfall – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – weitergewährt, sofern bzw. solange das Arbeitsverhältnis aufrecht ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Entgeltfortzahlung oder ein Krankengeldbezug vorliegt.

Während des Bezuges der Kombilohnbeihilfe wird das Krankengeld auf Basis des Erwerbseinkommens berechnet (Verwaltungsübereinkommen).

Im Falle des Krankengeldbezuges nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Berechnung des Krankengeldes auf Basis des Erwerbseinkommens und der bezogenen Kombilohnbeihilfe.

11.13. ZU PUNKT 7.8.2. PST

Der Grund für die Nichteinbeziehung des Leistungsanspruchs in die Deskriptorenberechnung liegt darin, dass bei Nichtvorliegen eines Leistungsanspruchs am Deskriptorenstichtag (z.B. auf Grund eines Ruhenstatbestandes) diese an sich förderbare Person nicht vom KOM2-Deskriptor erfasst werden würde.

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADG	Auftrag Dienstgeber
AlG	Arbeitslosengeld
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BGS	Bundesgeschäftsstelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation of Quality Management
KOMB	Kombilohnbeihilfe
NH	Notstandshilfe
PST	Personenstammdaten
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
REHAB	Rehabilitation
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem
ÜHG	Überbrückungshilfengesetz